

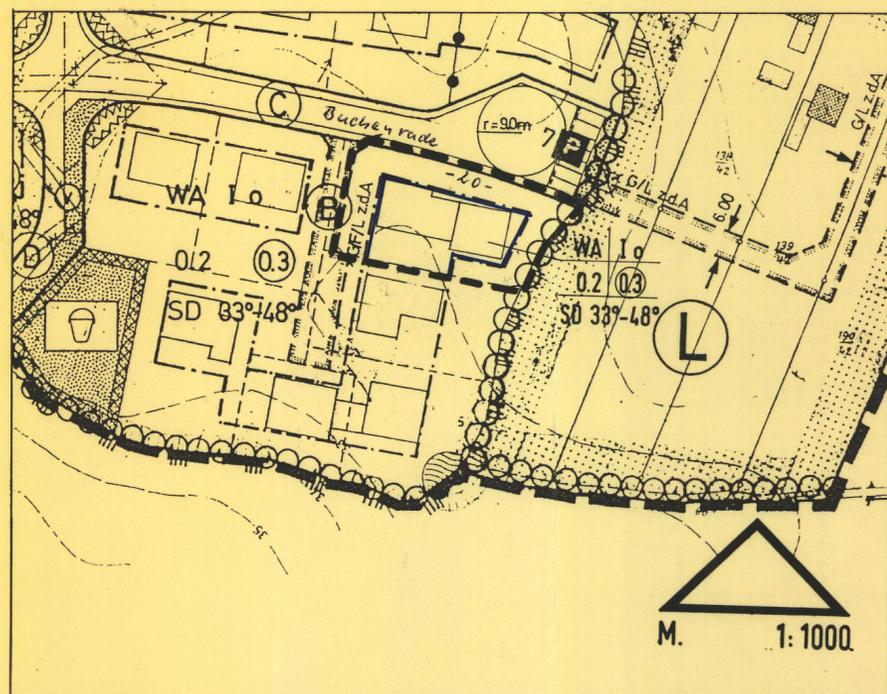
# SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 gem. § 13 BBauG für das Gebiet südlich der Straße Buchenrade und westlich der Flächen für die Landwirtschaft.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), i.V. mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 249), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7.3.1984 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) für das Gebiet südlich der Straße Buchenrade und westlich der Flächen für die Landwirtschaft erlassen.

Es gilt die Benutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

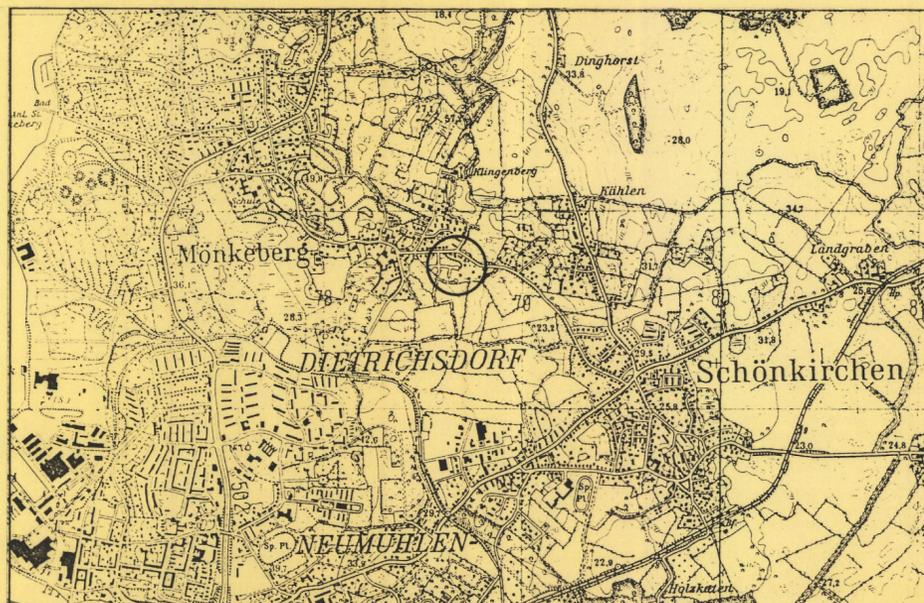
## PLANZEICHNUNG-TEIL A



## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planz.	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>1. Festsetzungen</b>		
	Grenze des räuml. Geltungsbereichs der 1. Änderung	§ 9 (7) BBauG
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
I	Anzahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
0.2	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
0.3	Geschoßflächenzahl	§ 16 BauNVO
<b>Bauweise, Baugrenze</b>		
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
SD	Satteldach	§ 9 (4) BBauG
33°-48°	Dachneigung	§ 9 (4) BBauG
<b>Sonstige Festsetzungen</b>		
	Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) Nr. 25 BBauG
<b>2. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	vorgeschlagener Baukörper	
	Höhenlinie	

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



## TEXT-TEIL B

### 1. Einfriedigungen

Die Begrenzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mit Rasenbordsteinen zu versehen.

Einfriedigungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.

### 2. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksteile zulässig.

### 3. Sonnenkollektoren

Ist die Anbringung von Sonnenkollektoren oder ähnliches vorgesehen, ist eine einseitige Dachneigung bis 60° zugelassen.

Entworfen und aufgestellt nach § 13 BBauG in Verbindung mit §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.1983

Mönkeberg, den 25.4.84



Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sowie der Eigentümer der Betroffenen und der benachbarten Grundstücke wurde abgeschlossen am 08.03.1984

Mönkeberg, den 25.4.84



Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Gemeindevertretung am 7.3.1984 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde gebilligt mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.3.1984

Mönkeberg, den 25.4.84



Die Plangenehmigungsbehörde wurde von der 1. vereinfachten Änderung am 25.04.1984 in Kenntnis gesetzt und hat dieser zugestimmt mit Verfügung vom 24.07.1984 Az.: 4102-13/B 4.1 (u)

Mönkeberg, den 08.08.1984



Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 28.8.84 mit der bewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Mönkeberg, den 4.9.84



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Mönkeberg, den 4.9.84



# 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE MÖNKEBERG KREIS PLÖN

MASSTAB 1:1000

PLANUNGSGRUPPE NORD  
2300 KIEL · DÄNISCHE STRASSE 24

ARCHITECTEN + INGENIEURE  
TELEFON 0431 / 92013

GEZEICHNET: JAN. 1983 HO/LA GEÄNDERT:

AUFLAGEHERFÜLLUNG: